

Teilnahme- und Rücktrittsbedingungen des KJR Dithmarschen e.V.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Reisen des Kreisjugendringes Dithmarschen (KJR) kann sich jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung angegeben ist. Bei Minderjährigen ist der Teilnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag kommt durch schriftliche Anmeldung (über das Anmeldeformular auf der Internetseite des KJR) und Zahlung der in der Ausschreibung genannten Anzahlung zustande. Anschließend wird vom KJR eine Anmeldebestätigung zugeschickt und es muss für den Teilnehmer von den Eltern vor Reisebeginn noch eine Einverständniserklärung ausgefüllt abgegeben werden.

2. Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung gemäß der Ausschreibung fällig. Der Restbetrag ist bis sechs Wochen vor Reisebeginn zu überweisen. Zahlungen sind ausschließlich auf das Konto des KJR bei der Sparkasse Westholstein, IBAN DE59 2225 0020 0153 0671 55 zu überweisen. Bei Tagesfahrten ist der Gesamtbetrag nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung bis zwei Wochen vor Reisebeginn zu überweisen.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Reise. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom KJR nicht herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der KJR berechtigt, die Reiseleistungen zu ändern, soweit die Abweichung zur ursprünglichen Leistung nicht erheblich und für den Teilnehmer bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte/r zumutbar ist. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Änderungen des Reiseprogramms oder Wechsel des Transportmittels behält sich der KJR vor, soweit aus technischen, politischen oder witterungsbedingten Gründen, infolge unvorhersehbarer Umstände, höherer Gewalt oder im Interesse eines reibungslosen Reiseablaufes erforderlich. Er verpflichtet sich, die Teilnehmer von nicht unerheblichen Leistungsänderungen unverzüglich zu unterrichten. Gegebenenfalls wird der KJR den Teilnehmern einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4. Preiserhöhungen oder -minderung

Der KJR behält sich vor, den im Teilnahmevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zu ändern. Bei Erhöhung der Beförderungskosten bzw. Gebühren wird der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt; bei einer Änderung des Wechselkurses nach Abschluss des Teilnahmevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den KJR verteuert hat.

5. Rücktritt des Teilnehmers und Ersatzanspruch

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist das Datum des Eingangs der Rücktrittserklärung beim KJR.

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er ohne vom Vertrag zurückzutreten die Reise nicht an, kann der KJR einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt jeweils in % des Reisepreises, wobei der erste Wert für alle Auslandsfreizeiten gilt:

90 bis 60 Tage vor Reisebeginn 20 % / 20 % des Reisepreises,

59 bis 40 Tage vorher 40 % / 30 % des Reisepreises,

39 bis 22 Tage vorher 60 % / 40 % des Reisepreises,

21 bis 8 Tage vorher 80 % / 60 % des Reisepreises,

7 bis 2 Tage vorher 90 % / 80 % des Reisepreises.

Ab einem Tage vor Reisebeginn und bei Nichtantritt der Reise ohne vorherigen Rücktritt - dies gilt als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag - ist der gesamte Reisepreis zu entrichten. Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Tritt der Teilnehmer vor dem 90. Tag einer Reise zurück, bleibt eine Bearbeitungspauschale von € 30,00 beim KJR.

6. Rücktritt durch den KJR

Der KJR ist berechtigt, vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder nach Reisantritt zu kündigen, wenn

– a) die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Rücktrittsfrist beträgt bis zu 4 Wochen vor Reisebeginn. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet, weitere Ansprüche entstehen nicht.

– b) der Teilnehmer die Durchführung der Reise trotz mehrmaliger Ermahnung nachhaltig stört oder sich so vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Zusätzlich anfallende Kosten gehen zulasten des Vertragspartners. Der KJR erwartet, dass der Teilnehmer sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer/innen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert. Wenn er/sie sich trotz Abmahnung durch den KJR oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet oder gegen die Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, Straftaten oder Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz begeht oder der Besitz oder Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art, wird der KJR den Teilnehmer nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausschließen und nach Hause schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dazu zählen auch etwaige anfallende Kosten für eine Begleitperson einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht.

– c) durch höhere Gewalt oder sonstige nicht zu vertretende Umstände wie z. B. Krieg, Streik, Aufruhr, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien erhebliche Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigung der Reise gegeben sind oder die Reise nicht durchgeführt werden kann, so können sowohl der KJR als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Der KJR zahlt den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der KJR verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Vertragspartner, falls dieses vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Vertragspartner zu tragen.

– d) der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Der KJR ist dann berechtigt dem Vertragspartner die Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten. Der KJR tritt automatisch von der Anmeldung zurück, wenn die erste Forderung nicht vollständig und fristgerecht eingegangen ist. In diesem Falle kommt der Ersatzanspruch gemäß § 5 zur Anwendung.

7. Ersatzperson & Mitwirkung

Bis vor Reisebeginn kann sich der Teilnehmer bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Es bedarf dazu der schriftlichen Mitteilung an den KJR. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch die Teilnahme des Dritten Mehrkosten entstehen oder wenn die Ersatzperson den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. Für den Wechsel wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € in Rechnung gestellt. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht (Änderungen der Adresse; Informationen zum Kind; Sicherstellung und Mitteilung der Erreichbarkeit am Urlaubsort; gesundheitliche Anforderungen) nicht nach, kann der KJR die daraus entstandene Kosten dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

8. Haftung und Haftungsbegrenzung

Der KJR haftet als Veranstalter für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten. Für Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch eigenmächtiges Verhalten der Teilnehmer oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt der KJR keine Haftung. Bei eventuellen Verlusten, Unglücksfällen, Beschädigungen, Verspätungen oder nicht voraussehbaren Zwischenfällen übernimmt der KJR keine Haftung. Er haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, usw.) und die in der Freizeitinformation ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Ein Schadenersatzanspruch gegen den KJR ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Die Haftung nach (§)8a Absatz 1 Satz 2 StVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt.

Da der KJR auf etwaige Fahrplangestaltungen keinen Einfluss hat, übernimmt er auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und in solchen Fällen verbundenen Terminverschiebungen. Ebenso erfolgt Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Surfen, Tauchen, Segeln etc.) auf eigene Gefahr. Der KJR haftet nicht für Schäden am Reisegepäck bei einem Transportmittelunfall. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird. Die vertragliche Haftung vom KJR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der KJR für einen dem Reiseteilnehmern entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Obliegenheiten des Teilnehmers

Beschwerden, die eine ausgeschriebene Leistung oder einen aufgetretenen Mangel betreffen, müssen gemäß geltendem Reiserecht vor Ort den Betreuern bzw. der Reiseleitung angezeigt und schriftlich festgehalten und um Abhilfe nachgesucht werden. Kommt der Teilnehmer oder Vertragspartner durch eigenes Verschulden dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu. Eine Kündigung des Teilnahmevertrages ist erst zulässig wenn der KJR eine vom Teilnehmer bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich, wird vom KJR verweigert oder die sofortige Kündigung des Vertrages wird durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt. Der Teilnehmer hat sich den jeweiligen, restriktiveren Regelungen des lokalen oder deutschen Jugendschutzgesetzes für die Altersgruppe unter 16 Jahre zu unterwerfen, unabhängig davon ob er 16 Jahre oder älter ist.

10. Abfahrt, Ankunft und Gepäckbeförderung

Der KJR gibt den Abfahrts- und Ankunftsort sowie Zeiten rechtzeitig vor Freizeitbeginn bekannt. Bei früherem Eintreffen oder bei Verspätung informiert der KJR nicht direkt. Die Teilnehmer müssen selber für die Benachrichtigung sorgen. Pro Person werden ein Koffer und ein Handgepäckstück befördert, Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KJR. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer beim Umsteigen von einem Transportmittel in ein anderes selbst zu beaufsichtigen.

11. Ansprüche aus dem Teilnahmevertrag

Der Teilnehmer muss seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiserückkehrdatum beim KJR geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche des Vertragspartners nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise vertragsgemäß endet. Schweben zwischen dem Vertragspartner und dem KJR die Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Vertragspartner oder der KJR die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubten Handlungen verjähren nach 3 Jahren.

12. Grenz-, Gesundheits- und Visumsvorschriften

Der Teilnehmer ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Devisen-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, auf die der KJR hingewiesen hat. Der Teilnehmer hat bei Reisen ins Ausland einen, entsprechend den Vorschriften des Landes, ab Fahrtantritt mindestens einen drei Monate gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie eine Versicherungskarte oder Auslandskrankenschein mitzuführen. Der Teilnehmer muss gesundheitlich in der Lage sein, an der Reise teilzunehmen. Für Kinder und Jugendliche besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die nachrangig eintritt, falls eine eigene Versicherung nicht besteht.

13. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt dem KJR vorbehalten. Erfüllungsort für alle Rechtsansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des KJR. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages oder der allgemeinen Teilnahme- und Rücktrittsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. An ihre Stelle soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich zulässig - dem mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Gewollten am ehesten entspricht.

14. Datenschutz

Mit der Anmeldung wird zugestimmt, dass der KJR die personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmung speichern und verwenden darf. Das betrifft auch die Zusammenstellung der Daten auf einer Teilnahmeliste für Förderzwecke.